023813/EU XXV. GP
Eingelangt am 02/05/14

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. April 2014 (OR. en)

8822/14 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0309 (COD)

CODEC 1078
VISA 98
COMIX 214

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind **(erste Lesung)** – Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA + E)** = Erklärungen

Erklärung des Rates

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Kriterien des Artikels X – der durch Artikel 1 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 eingefügt wird – beachtet werden, bevor die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Listen in den Anhängen I und II der genannten Verordnung vorlegt.

Im besonderen Falle Kolumbiens und Perus sollte eine weitere Bewertung dieser Kriterien durch einen oder erforderlichenfalls mehrere Risikoanalyseberichte der Kommission über die Auswirkungen der Befreiung von der Visumpflicht für diese beiden Länder erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr der illegalen Einwanderung oder der Bedrohung der öffentlichen Ordnung für die Union.

Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm einen oder erforderlichenfalls mehrere solche Berichte vorzulegen, bevor sie gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV Empfehlungen für Beschlüsse zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über bilaterale Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen der Union und diesen beiden Ländern unterbreitet, wie in der Fußnote zu diesen beiden Ländern in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 angegeben. Dieser Bericht/diese Berichte wird/werden auch im Gemischten Ausschuss vorgestellt werden.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Erwägungsgrund 7 der Änderungsverordnung weder den Ergebnissen der geplanten Bewertung der Situation in Kolumbien und in Peru durch die Kommission noch einer etwaigen nachfolgenden Empfehlung der Kommission vorgreift.

Um sicherzustellen, dass dies keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen darstellt, bestätigt der Rat, dass er und die Mitgliedstaaten – wenn die Kommission eine Empfehlung im Kontext dieses Erwägungsgrunds vorlegt – letztendlich ihre Position frei und ohne jegliche Einschränkung aufgrund des in dieser Frage befolgten Verfahrens festlegen werden.

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur weiteren Bewertung Kolumbiens und Perus

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass weiter geprüft werden muss, ob Kolumbien und Peru die einschlägigen Kriterien einhalten, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen zu Beschlüssen zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht mit diesen Ländern vorlegt.
Die Kommission sagt zu, unverzüglich mit diesen Bewertungen zu beginnen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterbreiten.
Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Zusage der Kommission zur Kenntnis.

Erklärung der Kommission zur Unterrichtung des Parlaments

Die Kommission begrüßt, dass das Europäische Parlament und der Rat ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zwecks Aktualisierung der Anhänge mit den Verzeichnissen der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von dieser Visumpflicht befreit sind, gebilligt haben.

Gemäß der Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission, insbesondere Nummer 23, bekräftigt die Kommission ihre Zusage, das Europäische Parlament regelmäßig über die von ihr geführten Verhandlungen über Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht zu unterrichten, die sich aus der Überführung bestimmter Länder in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ergeben. Die Kommission legt den einschlägigen Stellen im Europäischen Parlament mindestens zweimal jährlich eine Aktualisierung vor.